

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 03.04.2012	Drucksachen-Nr. 2012/061
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	07.05.2012
Kreistag	öffentlich	11.06.2012

Tagesordnungspunkt 10

**Weiterentwicklung der ambulanten Versorgung im Bereich Wohnen von Menschen mit einer seelischen Behinderung;
Einrichtung eines intensiv betreuten Wohnens**

Beschlussvorschlag

Im Landkreis Konstanz wird ein Angebot „intensiv betreuten Wohnens für Menschen mit einer seelischen Behinderung“ eingerichtet.

Die Richtlinien des Landkreises über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährig behinderte Menschen werden, wie in Anlage 1 dargestellt, um das Angebot des intensiv betreuten Wohnens ergänzt.

Vorberatung

Der Sozialausschuss hat am 07.05.2012 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Für Menschen mit einer seelischen Behinderung, die einen Hilfebedarf im Bereich des Wohnens aufweisen, stehen im Landkreis Konstanz insbesondere stationäre Angebote und das ambulant betreute Wohnen zur Verfügung. Eine Versorgung im ambulant betreuten Wohnen setzt voraus, dass die betroffene Person in der Lage ist, ein Mindestmaß an eigenständiger Lebensführung zu gestalten. Für Personen mit einem höheren, besonders intensiven Betreuungsbedarf scheidet diese Form der ambulanten Versorgung in der Regel aus. Damit auch dieser Personenkreis ambulant betreut werden kann, stationäre Unterbringungen dadurch vermehrt vermieden werden können, bzw. der Übergang von der stationären in die ambulante Betreuung häufiger ermöglicht wird, ist es erforderlich, das Hilfesystem flexibler zu gestalten.

Die Sozialverwaltung schlägt daher die Einrichtung eines intensiv betreuten Wohnens für Menschen mit seelischer Behinderung vor. Dort sollen Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung aufgenommen werden, die für einen befristeten Zeitraum einer sehr intensiven Begleitung und Betreuung bedürfen, das betreute Wohnen nicht ausreicht und ansonsten stationär versorgt werden müssten.

Für die Durchführung des intensiv betreuten Wohnens wird vom Träger der Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit dem Hilfesuchenden und dem Träger der fachlich betreuten Wohnform ein Gesamtplan im Sinne von § 58 SGB XII aufgestellt bzw. ein bestehender Gesamtplan fortgeschrieben.

Wie auch beim ambulant betreuten Wohnen werden die in der intensiv betreuten Wohnform anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten vom Träger der Sozialhilfe über eine Maßnahmepauschale abgegolten. Der Maßnahmepauschale des betreuten Wohnens liegt ein Personalschlüssel von 1:10 zu Grunde. Für das intensiv betreute Wohnen hält die Sozialverwaltung eine Pauschale auf Basis des Personalschlüssels von 1:7 für gerechtfertigt.

Die Durchführung des betreuten Wohnens erfolgt nach den Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährig behinderte Menschen. Die Sozialverwaltung schlägt vor, die Richtlinien um das Angebot des intensiv betreuten Wohnens zu ergänzen (Anlage 1). Die Bedingungen für das intensiv betreute Wohnen und die entsprechenden Ergänzungen der Richtlinien wurden mit den Trägern des betreuten Wohnens abgestimmt.

Eine ambulante Versorgung von Menschen mit intensiverem Hilfebedarf ist nach den Erfahrungen der Sozialverwaltung bei entsprechenden Rahmenbedingungen möglich. So hat die Sozialverwaltung in der Vergangenheit in Einzelfällen im Rahmen der Hilfeplanung Einzelvereinbarungen über eine höhere Vergütung oder den Einsatz flankierender Maßnahmen getroffen, um eine intensivere Betreuung zu gewährleisten und damit eine stationäre Versorgung zu vermeiden.

Die Einrichtung eines intensiv betreuten Wohnens erfüllt auch eine Handlungsempfehlung des Teilhabepplans für Menschen mit seelischer Behinderung im Landkreis Konstanz. Danach soll die Notwendigkeit der Ausdifferenzierung der ambulanten Pauschalen mit dem Ziel der Schaffung flexibler Betreuungsschlüssel überprüft werden.

Das intensiv betreute Wohnen entspricht dem Grundsatz „ambulant vor stationär“. Es ermöglicht den betroffenen Menschen ein weitgehend eigenständiges Leben und damit ein hohes Maß an Lebensqualität. Das Angebot ist für den Landkreis auch in finanzieller Hinsicht von Bedeutung. Für die in Frage kommenden Personen bleibt alternativ nur die kostenintensivere stationäre Versorgung. (s. Anlage 2)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten für das intensiv betreute Wohnen je Fall von 755 € monatlich zuzüglich evtl. Leistungen für den Lebensunterhalt (Grundsicherung; ALG II). Durch die Maßnahme werden Kosten der stationären Versorgung, die je nach Hilfebedarfsgruppe zwischen 1.540 € und 3.462 € monatlich liegen, vermieden. Im Einzelnen s. Anlage 2

Anlagen

Anlage 1 - Richtlinien des Landkreises über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährige behinderte Menschen

Anlage 2 – Kostenvergleich stationäres Wohnen – ambulantes intensiv betreutes Wohnen